

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 23 (1916)

Heft: 21-22

Rubrik: Kaufmännische Agenten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und farbig bei gleichem Titre die gleiche Chargierung verlangt wird, und die Rendite ist angenommen dieselbe, so wird der Stoff, insofern schwarz neben farbig zu liegen kommt, kraus.

Bei gemusterten Artikeln muß in diesem Fall, wo es sich um gleichen Titre handelt, für schwarz mindestens 20 Prozent weniger genommen werden. Der Ausfall der Schwarzfärbung ist eben ein anderer; das Volumen des schwarzen Fadens ist gegenüber dem des farbigen Fadens größer bei gleicher Charge.

Was die Ausrüstung der verschiedenen Arten von Taffetasgeweben anbelangt, so ist zu bemerken, daß Chiffon, überhaupt alle glatten Taffetasgewebe, um gute Lage zu erhalten, gerieben und aufgerollt werden müssen.

Taffetas mit Rippen erhalten gewöhnlich einen Appret oder werden zylindriert, je nach Verwendung.

Marcelines werden heiß gepreßt, Louisine gehen direkt ab Stuhl und stückgefärzte Artikel gelangen zur Veredlung in die Stückfärberei.



Ein neuer Hilfsstoff für die Textilindustrie. In Deutschland ist bekanntlich eine Studiengesellschaft unter Mitwirkung erster Fachleute ins Leben gerufen worden, um einen neuen Ersatzstoff für die Textilindustrie herzustellen. Diese Kommission hat sich auch mit dem Studium des Korbenschiffs befaßt und die Versuche, die reichen Schiffsbestände zur Faserstoffgewinnung nutzbar zu machen, sind inzwischen von Erfolg gekrönt worden. Es ist ein Verfahren gefunden, die Bastfaser des überall in Deutschland in großen Mengen vorkommenden Korbenschiffes zu gewinnen; sie kann zur Streckung von Flachs, Jute, Hanf, Baumwolle und Wolle verwertet werden. Die Aufgabe der mit Unterstützung des Reichsamtes des Innern begründeten Studiengesellschaft ist es, der Industrie so schnell wie möglich große Mengen Schiff zu zuführen. Alle Besitzer von Gewässern, Seen, Teichen, die mit dem Korbenschiff bestanden sind, werden nun gebeten, das Schiff zu schneiden und gegen angemessene Entschädigung der Studiengesellschaft zur Verfügung zu stellen, deren Sitz sich in Berlin bei Herrn Prof. Dr. Hoering befindet.

Totentafel

Kommerzienrat Dr. Baumgartner, Emmendingen †. Am 19. November verstarb nach kurzer Krankheit im 64. Lebensjahr Herr Kommerzienrat Dr. Ing. h. c. F. J. Baumgartner, Emmendingen, Vorstand der Ersten Deutschen Ramie-Gesellschaft. Mehr als 25 Jahre hat der Dahingeschiedene sein Leben diesem Werke gewidmet; mit eiserner Energie und rastlosem Fleiß hat er das Unternehmen aus kleinen Anfängen zu bedeutender Höhe gebracht und bahnbrechend gewirkt. Seiner Initiative verdankt die Ramiespinnerei Emmendingen ihre heutige hervorragende Entwicklung und Leistungsfähigkeit.

Kaufmännische Agenten

Die Eigengeschäfte des Textilvertreter.

Der § 7 der Verordnung in Deutschland über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 bestimmt, daß der Verkauf an neue Kundschaft nicht gestattet ist.

Die Reichsbekleidungsstelle und die Handelskammer vertreten den Standpunkt, daß diese Bestimmung auf die Vertreter auswärtiger Tuchfabriken die gleiche Anwendung zu finden habe wie für Tuchhändler.

Der Tuchagent darf darnach Verkaufsgeschäfte für eigene Rechnung nur mit denjenigen Kunden abschließen, mit denen er bis zum 1. Mai 1916 mehr als ein Eigengeschäft abgeschlossen hat.

Beide Amtsstellen gehen dabei von der Grundauffassung aus, daß der Agent, insoweit er bis zum 1. Mai 1916 mit einem Abnehmer nicht mehr als ein Eigengeschäft abgeschlossen hat, einen eigenen Kundenkreis überhaupt nicht hat, die von ihm regelmäßig besuchte Kundschaft vielmehr ausschließlich die Kundschaft des von ihm vertretenen Fabrikanten bildet.

Gewerbetreibender im Sinne der Verordnung ist der handelsgerichtlich eingetragene Agent allerdings ebenso wie der Tuchhändler! Die Verfügung trifft aber beide Stände nur scheinbar gleichmäßig. In Wirklichkeit wird zu Unrecht der Handelsvertreter mit einem anderen Maße gemessen als der Tuchhändler! Während der Tuchhändler über einen großen Kundenkreis im ganzen Deutschen Reich verfügt, dem er seine Ware verkaufen kann, darf der gewerbsmäßige Warenagent, der sich bis dahin innerhalb seines Agenturbezirkes fast ausschließlich mit dem Verkauf der Erzeugnisse der von ihm vertretenen Fabrikanten befaßt hat, nur an die wenigen Kunden Waren für eigene Rechnung verkaufen, mit denen er vor dem 1. Mai 1916 mehr als ein Eigengeschäft gemacht hat. Die durch den Krieg und seine Folgeerscheinungen entstandenen Schwierigkeiten in der Fabrikation haben den Agenturvertreter naturgemäß immer mehr und mehr auf den Weg des Eigenhandels gewiesen.

Zur Warung der Interessen der Textilvertreter war von Verbandsseite aus eine Denkschrift des Zentralverbandes Deutscher Handelsgesagenten-Vereine über die Lage der Textilvertreter im Kriege der Reichsbekleidungsstelle unter dem 11. September unterbreitet worden, und es ist darin außer der allgemeinen Berücksichtigung der Notlage des Vertreterstandes bei allen Maßnahmen der Reichsbekleidungsstelle vor allem auch gefordert worden, daß den Vertretern die Ausübung der ihnen nach dem Handelsgesetzbuche zustehenden geschäftlichen Tätigkeit auch im Eigenhandel in einem Umfang, der den Zwecken der durch die Bundesratsverordnung vom 10. Juni getroffenen Verkehrsregelung grundsätzlich nicht entgegensteht, ermöglicht werde. Es war ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß eine Sicherung gegen wirklichen "Kettenhandel" dabei nicht aufgegeben zu werden braucht. Die bezüglich dieses Antrages von der Reichsbekleidungsstelle eingegangene Antwort lautet nun wie folgt:

„Auf die Eingabe vom 11. September 1916 teilen wir Ihnen ergebenst mit, daß auf Grund neuerlicher Beratungen die Reichsbekleidungsstelle nicht in der Lage ist, den dortigen Anträgen stattzugeben.

Es wird keineswegs verkannt, daß der Handelsvertreter bei den von ihm herbeigeführten Abschlüssen mit den beteiligten Vertragsparteien in gewisse geschäftliche Verbindungen getreten ist. Diese sind jedoch nicht die in § 7 der Verordnung bezeichneten Geschäftsverbindungen, die der Lieferer mit dem Abnehmer haben muß. Der Vertreter ist jedoch nicht Lieferer der Ware. Wenn er Eigengeschäfte tätigt, können also nur die Geschäftsverbindungen, die er in Eigengeschäften angeknüpft hat, ihm nach dem Gesetze zugerechnet werden.

Den Handelsvertretern ist in gewissem Umfang die Möglichkeit gegeben, auch an Abnehmer, mit denen sie nicht bereits vor dem 1. Mai 1916 in dauernder Geschäftsverbindung gestanden haben, zu liefern. Soweit nämlich nicht Bekleidungsstücke in Frage kommen, können sie von Fabrikanten deren eigene Erzeugnisse frei geliefert erhalten und die Waren sodann an jeden Inhaber der Bescheinigung IV absetzen.

Allerdings dürfte der Bezug der Waren von Fabrikanten unter den heutigen Verhältnissen in sehr eingeschränktem Umfang möglich sein.

Reichsbekleidungsstelle, Verwaltungsabteilung.,

Die Entscheidung der Reichsbekleidungsstelle hat leider nicht zu einer Abänderung oder Ergänzung des § 7 betreffend «dauernde Geschäftsverbindung» im Interesse der Textilagenten geführt. Dagegen ist das Recht der Handelsvertreter in ihrer Eigenschaft als Eigennändler durch obigen Entscheid amtlich und offiziell anerkannt worden.



Ueber Kriegswucher und ehrlichen Handel

hat in der Handelskammer zu München Herr Kommerzienrat Fraenkel ein ausführliches Referat erstattet, dem wir nachstehend einige Hauptgedanken entnehmen.

Der Berichterstatter erörtert zunächst die auch in der widerspruchsvollen Rechtssprechung des Reichsgerichts zutage getretenen Schwierigkeiten einer korrekten Auslegung des Begriffs «Kriegswucher». Die sicher den besten Absichten entsprungene, aber jeder Klarheit und Uebersichtlichkeit entbehrende kriegswirtschaftliche Gesetzgebung und Rechtsprechung brächte eine für den Kaufmann heute geradezu verhängnisvolle Unsicherheit mit sich. Für den Kaufmannstand bilde die «Marktlage» das Hauptkriterium für die Ansetzung der Verkaufspreise. Nun habe im Mai d. J. der 4. Strafsenat des Reichsgerichts entschieden, daß ein «übermäßiger Gewinn» auch dann nicht zulässig sei, wenn er dem Marktpreise entspräche, vielmehr für die Beurteilung des Falles die Gesamtverhältnisse — insbesondere der Anschaffungspreis und Spesen — maßgebend seien. Gleichzeitig entschied aber umgekehrt der 1. Strafsenat, daß das Verhältnis des Einkaufs- zum Verkaufspreis nicht ausschlaggebend sei, zumal damit dem Kaufmann das Interesse an möglichst billigen Einkäufen genommen und somit eine Ueberteuerung geradezu gefördert würde. Solcher Mangel fester Richtlinien für die als erlaubt betrachtete Preisgestaltung und Zweifel über die Rechtsgültigkeit bzw. Strafbarkeit eines Geschäftes müsse den Unternehmungsgeist des Kaufmannes geradezu unterbinden. Nach dem allgemeinen Strafrecht schließe der Begriff des «Wuchers» eine minderwertige sittliche Auffassung in sich ein, welche die Notlage des Käufers zu einer dem wirklichen Warenwert widersprechenden Uebervorteilung ausnutze, gegen Treu und Glauben verstöße und die Interessen der Allgemeinheit gefährde. Eine große Spannung zwischen Ein- und Verkaufspreis brauche aber keineswegs unlauteren Manipulationen zu entspringen, sondern stamme sehr oft lediglich aus weitblickenden Dispositionen eines guten Geschäftsmannes; aus solchen auch höheren Nutzen zu ziehen, entspreche vollkommen der ehrbaren kaufmännischen Anschauung; ebenso die Deckung, des bei einem Artikel entstandenen Verlustes durch höhere Gewinn bei einem anderen Artikel. Den Einkaufspreis zum Angelpunkt zu machen, sei auch schon deshalb unmöglich, weil der Kaufmann dann gleichartige Waren aus verschiedenen Einkäufen getrennt halten und zu verschiedenen Preisen verkaufen müßte und Waren aus älteren Beständen zu einem Preise abgeben müßte, zu dem er sich neu nicht eindecken könne.

Diejenigen Kreise, gegen welche der Vorwurf des Kriegswuchers mit Recht erhoben werde, seien zumeist wohl Elemente, die erst während des Krieges in den Kaufmannstand hineingekommen seien, — ganz abgesehen davon, daß auch in Landwirtschaft und Industrie vielfach ganz enorme Gewinne gemacht worden seien. Man könne sehr wohl befürworten, daß während des Kriegszustandes die Lebensmittel wie in einer belagerten Festung dem freien Verkehr entzogen und staatlicherseits verwaltet und verteilt würden. Aber man dürfe nicht den Kaufmannstand unter Bedingungen stellen, welche zu seiner grundsätzlichen Betätigung in direktem Widerspruch ständen, wenn man nicht wolle, «daß weite Kreise des ehrlichen Handels sich fortan von jeder

kaufmännischen Betätigung zurückhalten, um gerade jenen Elementen, mit welchen der solide Kaufmannstand jedwede Gemeinsamkeit ablehnt, ihr bisheriges Arbeitsgebiet zu überlassen». Und man müsse sich darüber klar sein, «daß es zu einer in ihren Folgen heute gar nicht absehbaren Umprägung und Umwertung unserer privatkapitalistischen Wirtschaft führen müsse, wenn durch den Gesetzgeber ein zahlenmäßig dem Friedengewinn angepaßter Zwischengewinn als Norm für die zulässige Spannung zwischen dem um die Generalkosten erhöhten Einstandspreise einerseits und dem Verkaufspreis anderseits festgesetzt würde».

Kleine Mitteilungen

Handelsspione. Schon seit einiger Zeit leidet die schweizerische Textilindustrie, vor allem die ostschweizerische Stickerei unter schwerer Rohstoffknappheit, die in der Hauptsache dadurch verschuldet ist, daß große Mengen fest gekaufter und längst bezahlter Baumwollgewebe und Garne von der englischen Regierung zurückgehalten werden. Unter dieser Behandlung haben auch Häuser zu leiden, die ihnen der S. S. S. gegenüber eingegangenen Verpflichtungen stets peinlich genau nachgekommen sind, sodaß die Vermutung nahelag, heimliche, zum großen Teil unrichtige Angebereien müßten in der ganzen Angelegenheit eine Rolle spielen. Wie begründet diese Befürchtung war, beweist die am 21. Oktober d. J. in St. Gallen erfolgte Verhaftung eines gewissen Hunziker, der die dortige Auskunftei Preisig leitete und des Polizeivorstandes von Herisau, Walder, die beide der Handelsspionage in großem Umfange beschuldigt werden. Sie sollen zwei ausländischen Regierungen Unterlagen zur Aufstellung geheimer schwarzer Listen geliefert haben. Bei Hunziker, der früher sozialdemokratischer Arbeitersekretär und Streikführer in Baden gewesen zu sein behauptet, und vielfach wegen Betruges vorbestraft ist, hat eine Haussuchung stattgefunden, und schwer belastendes Beweismaterial zutage gefördert. Als besonders gefährlich und verwerthlich erscheint das Treiben der beiden Spione deshalb, weil, wie bereits bekannt geworden ist, ein großer Teil der von ihnen gelieferten Nachrichten, die zur Boykottierung schweizerischer Geschäfte führten und diesen dadurch unberechenbaren Schaden zufügten, falsch war.

Rechtlich fällt das Verbrechen der beiden Handelsspione unter Art. 5 der Verordnung betreffend Strafbestimmungen für den Kriegszustand vom 6. August 1914, der folgenden Wortlaut hat:

„Wer auf schweizerischem Gebiete Nachrichtendienst zugunsten einer fremden Macht betreibt, wird mit Gefängnis und mit Geldbuße bis auf Fr. 20,000 bestraft.“

Die Korrespondenz und das Material (Brieftauben, Flugzeug, Motorwagen usw.) werden eingezogen.“

Leider steht die Strafandrohung des vorstehend angeführten Paragraphen, wie die „Schweiz. Arbeitgeber-Zeitung“ über diesen Fall schreibt, in keinem Verhältnis zur Gefährlichkeit und Schädlichkeit des Treibens namentlich der Handelsspione; man vermißt vor allem die Vorschrift, die eigentlich als selbstverständlich gelten sollte, daß der ganze, durch verbotenen Nachrichtendienst erzielte Gewinn zugunsten der Bundeskasse eingezogen werde. Immerhin ist zu hoffen, daß gerade im Falle des Hunziker und Walder, schon wegen des schweren Mißbrauchs der amtlichen Stellung des letzteren, das gerichtliche Urteil nicht allzumilde ausfalle. Sehr zu wünschen wäre auch, daß, entgegen der im Spionagefall Saria auf direkte Weisung des Bundesrates hin befolgten ungesetzlichen Praxis, das Verfahren gegen die beiden in voller Öffentlichkeit durchgeführt würde, schon damit das schweizerische Publikum erfähre, für wen und mit wem die Schuldigen „gearbeitet“ haben. Irgendwelche „diplomatischen“ Rücksichten auf die „Kunden“ der Herren Hunziker und Walder sind hier durchaus unangebracht. Die Hauptsache ist, daß die schweizerischen Industriellen erfahren, welche fremden Amtsstellen die Auftraggeber der verhafteten Spione gewesen sind, damit sie sich in Zukunft vor ähnlichen Elementen schützen können.“